



Primarschule Rickenbach

Merkblatt Einschulung

Der Kindergarten ist im Kanton Zürich obligatorisch. Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

In Rickenbach wohnhafte Familien erhalten das Anmeldeformular (Schülerblatt) für den Kindergarten-eintritt. Die Kindergarten-einteilung wird den Eltern anfangs Juni zugestellt. Vor diesem Termin können keine Auskünfte für konkrete Einteilungen oder die Berücksichtigung von Einteilungswünschen gegeben werden.

Voraussichtlich in der ersten Woche nach den Heuferien werden die zukünftigen Kindergartenkinder zu einem „Schnupper-Nachmittag“ eingeladen.

Weitere Informationen zum Kindergarten können Sie in der Broschüre vom Volksschulamt nachlesen:

«Lernen beginnt lange vor dem Kindergarten»

Empfehlungen zum Übergang von der Vorschulzeit in den Kindergarten.

(auf der Homepage des Volksschulamtes in 12 Sprachen erhältlich)

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/kindergarten.html#-1150001554>

Rückstellung von der Schulpflicht

Eine Rückstellung von der Schulpflicht ist möglich, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Eine Rückstellung setzt ein schriftliches Gesuch der Eltern und einen detaillierten Arztbericht mit der Empfehlung über Entwicklungsstand des Kindes voraus.

Vorgehen

- Die Eltern reichen bis spätestens **31. März** das Rückstellungsgesuch an folgende Adresse ein:
Primarschule Rickenbach
Schulverwaltung
Breitestrasse 5
8545 Rickenbach Sulz
- Der Entscheid durch die Schulpflege erfolgt bis Ende April aufgrund des Antrags der Eltern

Vorzeitige Einschulung

Eine vorzeitige Einschulung ist nicht möglich, da gemäss Volksschulgesetz das Kind bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben muss.

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz (VSG) § 5

Abs. 1 Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Abs. 2 Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.

Volksschulverordnung (VSV) § 3

Abs. 1 Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:

- a. die Rückstellungen um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

²Für das Verfahren gilt § 34 Abs. 3